



Positionspapier

Qualität im Kinderschutz

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	2
2	Qualität in den rechtlichen Grundlagen	3
2.1	<i>Juristische Grundlagen und Kompetenzordnung</i>	3
2.2	<i>Partizipationsrechte und kinderfreundliche Verfahren</i>	5
3	Qualität in den Datengrundlagen	7
3.1	<i>Zahlen zur Prävalenz von Kindeswohlgefährdungen</i>	7
3.2	<i>Daten, die zusätzlich erhoben und aufbereitet werden könnten</i>	8
3.3	<i>Datenaustausch</i>	10
4	Qualität in den strukturellen Grundlagen	11
4.1	<i>Ombudsstelle für Kinderrechte</i>	12
4.2	<i>Obligatorische oder angeordnete Mediation und Beratung</i>	13
4.3	<i>Austausch und Vernetzung der Kinderschutzorganisationen</i>	14
5	Qualität in der Arbeit von Fachpersonen	15
5.1	<i>Sensibilisierung von Fachpersonen für Kinderrechte und Kinderschutz</i>	15
5.2	<i>Früherkennung und Frühintervention durch Fachpersonen</i>	16
5.3	<i>Einvernahme von Kindern in strafrechtlichen Verfahren durch Fachpersonen</i>	19
5.4	<i>Kinderschutz-Policies als betrieblicher Orientierungsrahmen für Fachpersonen</i>	20
5.5	<i>Transdisziplinäre Qualitätsstandards als fachlicher Orientierungsrahmen für Fachpersonen</i> ...	21
6	Quellenverzeichnis	24



Abstract

Kinderschutz Schweiz sieht in verschiedenen Feldern Handlungsbedarf zur Erhöhung der Qualität im Kinderschutz. In den rechtlichen Grundlagen sollen Mindeststandards auf Bundesebene festgelegt werden, weil der Schutz des Kindes nicht vom Wohnkanton abhängig sein darf. Rechtliche Verfahren sollen kinderfreundlich werden, damit Kinder partizipieren können. Bei den Datengrundlagen soll eine bessere Vergleichbarkeit der erhobenen Daten erreicht und sollen zusätzliche Daten erhoben werden. Zudem muss der Datenaustausch verbessert werden. Auf struktureller Ebene werden Ombudsstellen für Kinderrechte thematisiert, die angeordnete Mediation verlangt und der Austausch und die Vernetzung der Kinderschutzorganisationen gefordert. Auf der Ebene der Fachpersonen und der einzelnen Organisationen verlangt Kinderschutz Schweiz mehr Sensibilisierung für Kinderrechte, Kinderschutz, Früherkennung und Frühintervention. Organisationen müssen über Kinderschutz-Policies verfügen. Kinderschutz Schweiz setzt sich zudem für transdisziplinäre Qualitätsstandards ein.

1 Ausgangslage

Kinderschutz Schweiz setzt sich seit 40 Jahren durch Präventionsangebote, Kompetenzentwicklungsmassnahmen sowie im Rahmen politischer und medialer Debatten dafür ein, dass sich der Kinderschutz in der Schweiz ständig verbessert und an Qualität gewinnt. Das aktuelle Engagement und die daraus abgeleiteten Anliegen und Forderungen werden im vorliegenden Papier gebündelt. Dabei gilt es festzuhalten, dass das ganze Tätigkeitsprogramm von Kinderschutz Schweiz Bezug auf Entwicklungen im strafrechtlichen, zivilrechtlichen, öffentlich-rechtlichen sowie freiwilligen Kinderschutz in der Schweiz nimmt und sich nach dem folgenden Verständnis von Qualität ausrichtet: Je besser der Schutz des Kindeswohls, desto höher die Qualität im Kinderschutz. Die Frage nach der Qualität im Kinderschutz ist also die Frage, wie es um den Schutz des Kindeswohls bestellt ist, und die Frage nach der Erhöhung der Qualität im Kinderschutz ist gleichbedeutend mit der Frage, wie der Schutz des Kindeswohls noch verbessert werden kann.

Der Schutz des Kindeswohls ist im vorliegenden Papier somit das einzige Kriterium für Qualität. Es wird im Papier nicht versucht, die Qualität des Kinderschutzesystems als Ganzes zu bewerten – vielmehr wird im öffentlich-rechtlichen, strafrechtlichen, zivilrechtlichen und freiwilligen Kinderschutz auf virulente Themen fokussiert, die aktuell in Fachkreisen diskutiert werden und in denen Kinder-



schutz Schweiz Lösungen präsentiert. Einige Punkte betreffen die rechtlichen Grundlagen, die zugrunde liegenden Daten oder die Strukturen des Kinderschutzesystems, weitere Punkte thematisieren Qualitätsaspekte im Rahmen der Arbeit von Fachpersonen.¹

Die Qualität im Kinderschutz muss für alle Kinder gewährleistet werden, gerade auch für Kinder aus besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen oder für Kinder im Asylbereich.

2 Qualität in den rechtlichen Grundlagen

2.1 Juristische Grundlagen und Kompetenzordnung

Die wichtigste Grundlage des öffentlich-rechtlichen Kinderschutzes stellt die Bundesverfassung (BV) dar. Sie enthält mehrere Bestimmungen über den Schutz und die Förderung von Kindern. Insbesondere Art. 11 Abs. 1 BV sieht vor, dass Kinder und Jugendliche das Recht auf besonderen Schutz ihrer Integrität und auf Förderung ihrer Entwicklung haben. Art. 41 Abs. 1 lit. c, f und g BV enthält eine Reihe von sozialen Zielen, die den Schutz und die Förderung von Kindern und Jugendlichen betreffen. Schliesslich müssen Bund und Kantone gemäss Art. 67 BV bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf die Entwicklungs- und Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen Rücksicht nehmen (Abs. 1). Ergänzend zu den kantonalen Massnahmen kann der Bund ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fördern (Abs. 2). Gestützt auf Art. 67 Abs. 2 BV hat der Bund das Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFG) in Kraft gesetzt.

Für die Kinder- und Jugendpolitik sind grundsätzlich die Kantone (und die Gemeinden) zuständig. Je nach Kanton sind die Bestimmungen zum Kinder- und Jugendschutz in den kantonalen Verfassungen, in den Ausführungsgesetzen zum Zivilgesetzbuch, in den Sozialhilfegesetzen oder in den kantonalen Rechtsgrundlagen speziell für Kinder und Jugendliche verstreut. Zudem sind in den Kantonen oder Gemeinden die Zuständigkeiten für die Dienstleistungen auf verschiedene Departemente verteilt (Departemente für Soziales, Bildung, Gesundheit und Justiz; BSV 2014: 16). Die Beteiligung des Bundes ist nur subsidiär. Dennoch hat der Bund auf der Grundlage von Art. 67 BV in Verbindung mit Art. 41 BV die Kompetenz, die Anstrengungen der Kantone in Bezug auf Querschnittsaufgaben, die von Bund und Kantonen im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben gemeinsam wahrgenommen werden müssen, zu koordinieren und zu fördern (Wytenbach 2008: 59). Gestützt auf Art. 26

¹ Kinderschutz Schweiz hat sich in der Qualitätsgruppe «Good practice und Qualitätsstandards im Kinderschutz» der IGQK engagiert. Einige der im Folgenden beschriebenen Punkte wurden auch in diesem Rahmen diskutiert.

KJFG kann der Bund den Kantonen bis 2022 auch eine begrenzte finanzielle Unterstützung für Programme zum Auf- und Ausbau der Kinder- und Jugendpolitik (Schutz, Förderung und Partizipation) gewähren.

Aufgrund der aktuellen Kompetenzordnung sind die Kinderschutzsysteme und -angebote in den verschiedenen Kantonen unterschiedlich stark entwickelt (vgl. Schmid et al. 2018), und es zeigt sich, dass es schwierig ist, in der Schweiz ein einheitliches Angebot in allen Bereichen des Kinderschutzes bereitzustellen.

In ihren Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen – die unter anderem dazu beitragen sollen, eine gewisse Koordination oder gar interkantonale Harmonisierung anzustreben – hat die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) auch die Bedeutung der Gleichbehandlung der in der Schweiz lebenden Kinder und Jugendlichen betont (SODK 2016: 6, 9). Es ist deshalb festzuhalten, dass eine gewisse Gleichstellung der Kinder nur durch die Festlegung eines klaren gesetzlichen Rahmens und schweizweit geltender Mindeststandards sowie durch eine verstärkte Koordination zwischen Bund und Kantonen sowie auf interkantonaler Ebene gewährleistet werden kann. Die allgemeinen Grundsätze und Elemente für den Schutz, die Förderung und die Partizipation von Kindern und Jugendlichen sollten auf Bundesebene festgelegt werden, um die Grundlage für eine nationale Kinder- und Jugendpolitik zu schaffen. Die Kantone sollen nicht ihrer Kompetenzen beraubt werden, es bedarf aber nationaler Standards und einer allgemeinen nationalen Strategie. Es gilt, Begriffe zu klären, die jeweiligen Aufgaben von Bund und Kantonen zu bestimmen und abzugrenzen sowie die Koordination (zwischen Bund und Kantonen, auf Ebene der Bundesorgane und auf interkantonaler Ebene) gesetzlich zu verankern (vgl. Bundesrat 2008: 12). Ausserdem sollen Standards für Qualität und Qualitätskontrolle entwickelt werden. Damit wird ein allgemeiner Rahmen geschaffen, innerhalb dessen sich die kantonalen Kinder- und Jugendpolitiken entwickeln und vom Bund weiter gefördert werden. Ziel ist es, die Gleichbehandlung der in der Schweiz lebenden Kinder zu gewährleisten, unabhängig von ihrem Wohnort, ihrem Geschlecht, ihrer Herkunft, ihrem Status, ihrer sozialen und familiären Situation oder einer möglichen Beeinträchtigung.

Im strafrechtlichen und zivilrechtlichen Kinderschutz stellen auf Bundesebene das Schweizerische Strafgesetzbuch und das Schweizerische Zivilgesetzbuch die wichtigsten Pfeiler im Kinderschutz dar. Dabei betreffen zahlreiche Artikel dieser beiden Gesetzesbücher das Kindeswohl bzw. die Kindeswohlgefährdung direkt, andere haben präventiven oder normativen Charakter. Im Sinne der eingangs erläuterten Definition von Qualität setzt sich Kinderschutz Schweiz bei allen Rechtssetzungsgeschäf-

ten dafür ein, dass das Kindeswohl bestmöglich geschützt und das Risiko einer Kindeswohlgefährdung gemindert wird. Es würde den Rahmen des Papiers jedoch sprengen, wenn hier eine Zusammenstellung aller relevanten Artikel aufgeführt würde.

Die rechtlichen Grundlagen für den freiwilligen Kinderschutz, beispielsweise die Mütter- und Väterberatung, sind auf Kantons- bzw. Gemeindeebene zu finden. Da Kinderschutz Schweiz als nationale Stiftung seine Tätigkeiten an nationalen oder interkantonalen Entwicklungen ausrichtet, wird im vorliegenden Papier auf eine Ausführung zu diesen Grundlagen ebenfalls verzichtet.

Aus dieser knappen Übersicht der rechtlichen Grundlagen im Kinderschutz, verteilt auf die verschiedenen Staatsebenen, wird deutlich, dass diese fragmentiert sind und eine gewisse Harmonisierung Not tut.

Aus diesen Gründen setzt sich Kinderschutz Schweiz dafür ein, dass

- Lücken zwischen den Spezialgesetzen geschlossen und allgemeine Grundsätze und Mindeststandards für den Kinderschutz auf Bundesebene festgelegt werden;
- Kinder in der ganzen Schweiz gleichen Schutz, gleiche Hilfe und Förderung erhalten; Kinderschutz Schweiz nimmt dazu advokatorisch Stellung im Interesse der Kinder in Verwaltungs- und Gesetzgebungsprozessen im Bereich Kinderschutz;
- griffige, rechtliche Grundlagen die Präventionsarbeit stärken und Repressionsmassnahmen das Risiko erneuter Kindeswohlgefährdungen verhindern.

2.2 Partizipationsrechte und kinderfreundliche Verfahren

In Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) ist das Recht des Kindes auf Partizipation verankert, die in jedem Verfahren oder sonstigen Entscheidungsprozessen, die das Kind betreffen, ausgeübt wird. Dieses Recht auf Beteiligung beschränkt sich nicht auf die Anhörung des Kindes, sondern umfasst auch das Recht, informiert zu werden, anwesend zu sein, seine Meinung frei zu bilden und zu äussern, sowie das Recht, gehört, begleitet und vertreten zu werden. Allerdings gibt es zwischen den Gemeinden und Kantonen erhebliche Unterschiede in der Bedeutung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen und in der Umsetzung des Rechts auf Partizipation in der Praxis (SKMR 2019: 1).

Der von der KRK angestrebte Paradigmenwechsel hat in der Schweiz noch nicht überall stattgefunden: Das Kind wird insbesondere in juristischen Verfahren noch nicht konsequent als vollwertiges



Rechtssubjekt und eigenständige Persönlichkeit anerkannt. Die Möglichkeit, sich aktiv an der Entscheidungsfindung in Fragen, die sie betreffen, zu beteiligen, wird nicht systematisch anerkannt (SKMR 2019: 212 f.; Bundesrat 2020b: 7). Obwohl beispielsweise das Bundesgericht die Anhörung des Kindes ab dem sechsten Lebensjahr für möglich hält, werden Kinder in der Praxis oft erst im Alter von acht oder zehn Jahren persönlich angehört, und zwar meist zu Fragen der Bestimmung der Obhut und der elterlichen Sorge (SKMR 2019: 7). Es gibt aber viele andere Anliegen, in denen die Partizipationsrechte der Kinder umgesetzt werden müssen, wie die fürsorgliche Unterbringung oder die ausserfamiliäre Platzierung oder ausländer- und asylrechtliche Entscheide. Um die Kinderrechte zu stärken, haben zum Beispiel die SODK und die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) Empfehlungen zur ausserfamiliären Unterbringung erarbeitet, wobei die altersgerechte Partizipation des Kindes in allen Phasen der Platzierung ein Leitgedanke ist (SODK/KOKES 2020: 5). Die Partizipation in den Verfahren oder sonstigen Entscheidungsprozessen, die es betreffen, ist für das Kind zentral: Sie hilft ihm, dem Gefühl der Ohnmacht in schwierigen Lebenssituationen zu begegnen, solche Ereignisse besser zu verarbeiten, und fördert seine Selbstwirksamkeit (vgl. auch SKMR 2019: 15).

Obwohl es sich um ein praktisches, unverbindliches Instrument für die Mitgliedstaaten handelt, sollten hier die Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz² erwähnt werden, die auf internationalen und europäischen Standards beruhen (unter anderem die KRK) und an die Grundprinzipien erinnern, die für Kinder im juristischen Kontext gelten. Sie richten sich im weiteren Sinne an alle Fachkräfte, die mit Kindern in gerichtlichen und aussergerichtlichen Verfahren zu tun haben (siehe Europarat 2010). Diese Leitlinien betonen unter anderem das Informationsrecht des Kindes über seine Rechte und das Verfahren. Dabei ist besonders wichtig, dass die Informationen so erteilt werden, dass sie dem Kindesalter und seinem Reifegrad entsprechen und in einer kindgerechten Sprache erfolgen, das heisst, die dem Alter und Verständnis des Kindes angepasst ist (vgl. Europarat 2010: 20 ff., 31). Weiter ist die Schulung der Richter und Fachkräfte zu den Rechten und spezifischen Bedürfnissen von Kindern verschiedener Altersgruppen und zu kindgerechten Vorgehensweisen zentral (vgl. Europarat 2010: 24, 32, 36). Das Recht des Kindes, begleitet zu werden und/oder durch einen Rechtsbeistand vertreten zu werden, wenn die Umstände es erfordern, muss auch gewährleistet werden (vgl. Europarat 2010: 28 f., 31).

Ist eine ausreichende Kompetenz bei der anhörenden Person vorhanden, können bereits Kinder ab vier Jahren angehört werden, und dies nicht nur bei Trennungs- oder Scheidungssituationen, sondern auch bei der Unterbringung in Heimen oder anderen Institutionen. Mit der Stärkung der Anhörungskompetenz können mehr Kinder angehört werden. Zu beachten ist, dass die Entscheidung schliesslich von Erwachsenen getroffen wird, da die Verantwortung für den Schutz des Kindes bei den Erwachsenen liegt und nicht dem Kind übertragen werden kann.

² Im englischen Originaltitel wird von «kinderfreundlicher Justiz» gesprochen, also «child-friendly justice».

Aus diesen Gründen setzt sich Kinderschutz Schweiz dafür ein, dass

- die Partizipationsrechte des Kindes nach Art. 12 KRK in allen Verfahren gewährleistet und im Gesetz verankert sind;
- die Fachleute in Bezug auf die Partizipationsrechte der Kinder geschult werden, damit die Rechte gewährt werden;
- die Partizipationsrechte schweizweit gleich gewährleistet werden, damit keine Rechtsungleichheit zwischen Kindern in verschiedenen Kantonen besteht;
- die Kompetenz zur Anhörung auch jüngerer Kinder (ab vier Jahren) erhöht wird;
- die Anwendung der Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz auch in der Schweiz geprüft wird.

3 Qualität in den Datengrundlagen

3.1 Zahlen zur Prävalenz von Kindeswohlgefährdungen

Wie gut Datenerhebungen und Statistiken auch sein werden – neben dem dadurch sichtbar gemachten Hellfeld wird immer ein Dunkelfeld bestehen bleiben. Von Entwicklungen bei den Hellfeldzahlen kann man nur schlecht auf Entwicklungen im Dunkelfeld schliessen (Biesel et al. 2019: 60). Und trotzdem: Es fehlt an Daten und einer Statistik auf Bundesebene, die zentral über alle von verschiedenen Organisationen erfassten Kindeswohlgefährdungen Auskunft geben würden. Die UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet die Staaten dazu, Daten über Kindeswohlgefährdungen zu sammeln und zu analysieren. Die Schweiz erfüllt diese staatliche Pflicht momentan nicht ausreichend (Bundesrat 2018b: 19; Schmid et al. 2018: 5).

Die jährliche «Nationale Kinderschutzstatistik» gibt jeweils wieder, wie viele Kinder wegen vermuteter oder sicherer Kindesmisshandlung ambulant oder stationär in einer schweizerischen Kinderklinik behandelt worden waren (Nationale Kinderschutzstatistik der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie). Für den zivilrechtlichen Kinderschutz bietet die KOKES eine jährliche nationale Statistik³, die nach Art der angeordneten Massnahmen, Kanton, Alter und Geschlecht der betroffenen Kinder aufgeschlüsselt ist (KOKES 2020). Zu den Leistungen im freiwilligen Kinderschutz gibt es keine nationalen Statistiken. Somit fehlen verlässliche Zahlen, wie viele Kinder im Land wegen Vernachlässi-

³ Beispielsweise zeigen die Daten, dass 2020 für über 43 000 Kinder eine oder mehrere Kinderschutzmassnahmen bestanden haben (KOKES 2020).



gung, körperlicher, sexualisierter oder psychischer Gewalt sowie weiterer Formen der Kindeswohlgefährdung behördlich erfasst werden – was einen wirksamen Kinderschutz erschwert (Bundesrat 2018b: 19). Die Gründe dafür sind vielfältig: Entweder werden Daten nicht in allen Kantonen standardisiert erhoben, oder sie werden nicht auf nationaler Ebene aggregiert. Das Gleiche gilt für Statistiken von verschiedenen Institutionen (wie Polizei, Opferhilfe, klinischen Kinderschutzgruppen), die untereinander wenig kompatibel sind (Schmid et al. 2018: 10). Einzig im Rahmen der sogenannten Optimus-Studie (internationales Forschungsprojekt zu Gewalt an Kindern und Jugendlichen) wurde 2016 einmalig eine Erhebung bei Einrichtungen des Kinderschutzes (worunter sich auch solche aus dem Bereich des freiwilligen Kinderschutzes befanden) zu den von ihnen erfassten Fällen der Kindeswohlgefährdung durchgeführt (Schmid et al. 2018).⁴ Diese Studie hat gezeigt, was prinzipiell möglich wäre, wenn ein gesetzlicher Auftrag und genügend Ressourcen zur Verfügung gestellt würden.

Deshalb setzt sich Kinderschutz Schweiz dafür ein, dass

- Daten zur Prävalenz und zu Ausprägungsformen von Gewalt an Kindern, die auf Bundesebene, in den Kantonen und bei Kinderschutzorganisationen⁵ vorhanden sind, regelmässig zu einer Gesamtschau zusammengeführt und systematisch ausgewertet werden;
- Berufsgruppen für die Datenerhebung sensibilisiert werden, die für das Kinderschutzsystem wichtig sind, aber bisher noch keine systematischen Erhebungen betreiben oder nur solche, die mit anderen Daten inkompatibel sind (beispielsweise Mütter- und Väterberatung, Hebammen usw.)

3.2 Daten, die zusätzlich erhoben und aufbereitet werden könnten

In Bezug auf zivilrechtliche Kinderschutzverfahren könnten nicht nur die angeordneten Massnahmen erfasst werden, sondern prinzipiell alle Verfahren. Damit würde ersichtlich, wie viele der Verfahren ohne Verfügung einer Massnahme enden. Diese Information wäre wichtig, um ein realistisches Bild über die Arbeit der KESB zu erhalten.

Zudem könnte erfasst werden, von wem eine Meldung kommt: von einer Privatperson (Familie, Nachbarn, vom Kind selbst), anonym oder von einer Institution (Schule, Kita, Polizei, Gericht, Pädiatrie, Spital usw.). Damit liesse sich erkennen, welche Bereiche viel zur Erkennung von Kindeswohl-

⁴ Dabei haben 351 Organisationen des zivilrechtlichen Kinderschutzes, wie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB), des Sozial- und Gesundheitswesens sowie aus dem strafrechtlichen Bereich Daten dreier Monate von 2016 zur Verfügung gestellt. Insgesamt wurden in diesem Zeitraum gut 10 000 Fälle erfasst; für die Auswertungen wurden die Zahlen gewichtet und auf die ganze Schweiz hochgerechnet (Schmid et al. 2018).

⁵ Darunter verstehen wir Hebammen, Mütter- und Väterberatung, Schulsozialarbeit, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Sozialdienste, strafrechtliche Einrichtungen und spezialisierte Angebote wie Kinderschutzgruppen an Kliniken usw.



gefährdungen beitragen und welche Institutionen dagegen noch stärker sensibilisiert werden müssten. Würden wie oben erwähnt auch Verfahren erfasst, die ohne Verfügung einer Massnahme enden, dann liesse sich mit dieser Information der Tendenz nach eruieren, welche Institutionen Meldungen machen, die effektiv zu Kinderschutzmassnahmen führen, und welche verhältnismässig mehr Meldungen machen, die sich als nicht stichhaltig erweisen. Dies könnte ebenfalls einen Hinweis darauf geben, wo noch Sensibilisierungs- und eventuell Vernetzungsbedarf (mit der KESB) besteht.

Weiter könnte erfasst werden, ob es sich bei den angeordneten Schutzmassnahmen um die ersten handelt oder ob früher schon einmal Schutzmassnahmen bestanden haben und wie lange Schutzmassnahmen aufrechterhalten werden. Möglicherweise ergäben sich daraus Hinweise, in welchem Mass die Schutzmassnahmen wirksam und nachhaltig sind. In jährlichen Kinderschutzberichten könnten alle diese Zahlen und Informationen zusammengefasst, interpretiert und eingeordnet werden.

Bereits erhobene Zahlen können für weitere Vergleiche aufbereitet werden. So kann beispielsweise die Massnahmenquote pro 1000 Kinder über die Kantone verglichen werden oder der Anteil der Massnahmen mit grosser Eingriffstiefe⁶. Hinzu kommt die Auswertung dieser Zahlen in einer Zeitreihe. Mit den oben beschriebenen Zahlen liessen sich weitere aufschlussreiche Vergleiche zwischen Kantonen machen. Das Sichtbarmachen etwaiger Unterschiede kann ein Anstoss sein zu einer interkantonalen Harmonisierung im zivilrechtlichen Kinderschutz.

Notwendig ist weitere vergleichende Forschung über die Struktur, Funktions- und Wirkungsweise des Kinderschutzsystems. Das aktuelle Nationale Forschungsprogramm «Fürsorge und Zwang» (NFP 76)⁷ wird, neben dem Blick auf historische Entwicklungen im Kinderschutz, auch viele interessante Resultate in Bezug auf die heutige Situation ergeben. Im selbigen Forschungsprogramm wurden erhebliche Forschungslücken festgestellt, zum Beispiel in Bezug auf das Pflegekinderwesen (vgl. Abraham et al. 2020: 7ff.). Auch zu anderen Bereichen des Kinderschutzsystems braucht es weitere Forschung, wofür das NFP 76 eine sehr gute und reiche Ausgangsbasis bietet.

Gewinnbringend wäre die Erforschung des Entwicklungsverlaufs von Kindern, die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe genutzt haben und/oder zu deren Schutz zivilrechtliche Massnahmen angeordnet wurden (NKS 2021: 44), um mehr über die Nachhaltigkeit und Auswirkungen dieser Massnahmen zu erfahren.

⁶ Bei Kindern ist dies der Anteil der Fälle mit Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts oder der elterlichen Sorge gemäss Art. 310 und 311 ZGB im Verhältnis zu allen Kinderschutzmassnahmen (Ecoplan / HES-SO Valais-Wallis 2018: 38).

⁷ <http://www.nfp76.ch/SiteCollectionDocuments/nfp76-portraet-de.pdf>.



Im NFP 76 kaum behandelt wird der ganze Bereich des freiwilligen Kindesschutzes: Hier wäre beispielsweise wichtig, zu untersuchen, in welchem Umfang die Angebote schweizweit vorhanden sind, wie der Zugang zu ihnen ist, wie sie genützt werden und welche Massnahmen des freiwilligen Kindesschutzes im Vergleich die besten Resultate bringen. Auch eine Untersuchung zur Vernetzung und Kooperation der verschiedenen Angebote wäre wichtig.

Deshalb setzt sich Kinderschutz Schweiz dafür ein, dass

- die vorhandenen Daten zum zivilrechtlichen Kindesschutz mit weiteren Kennzahlen ergänzt und kantonale Daten für die ganze Schweiz aggregiert zugänglich gemacht werden;
- Massnahmen und Angebote des freiwilligen Kindesschutzes statistisch besser erfasst werden;
- es wiederkehrende Berichte gibt, die diese Zahlen statistisch auswerten, kantonale Vergleiche machen und diese interpretieren;
- die Erkenntnisse aus dem NFP 76 sowie weiteren Forschungen zum Thema Kindesschutz Eingang finden in Politik und Praxis des Kindesschutzes.

3.3 Datenaustausch

Die Eidgenössische Konferenz der Erziehungsdirektoren (EDK) führt, basierend auf Art. 12^{bis} Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen, eine sogenannte schwarze Liste mit Lehrpersonen, denen aus schwerwiegenden Gründen in einem Kanton die Lehrberechtigung entzogen wurde, die auch weitere im schulischen Umfeld tätige Personen wie Schulsozialarbeitende oder Heilpädagoginnen aufnehmen kann. Seit 2008 ist diese Liste verbindlich. Es gibt aber grosse Lücken bei der Umsetzung: Lediglich aus zwölf Kantonen sind fehlbare Personen gemeldet (NZZ 2021). Dabei gibt es Kantone, etwa die Waadt, die bekannte Fälle nicht melden und dies mit der fehlenden Rechtsgrundlage begründen. Es wäre entscheidend, dass alle Kantone die Fälle melden würden, und dies möglichst schon während eines laufenden Verfahrens (wie dies zum Beispiel in den Kantonen Luzern und St. Gallen gemacht wird).

Im Bereich der häuslichen Partnerschaftsgewalt, von der Kinder betroffen sind, gibt es ebenfalls Verbesserungspotenzial: So braucht es in manchen Kantonen die Zustimmung eines Elternteils, damit nach einem Polizeieinsatz die Kontaktdaten an eine Beratungsstelle weitergeleitet werden können. Eltern melden ihre Kinder nicht zur Beratung an, weil sie befürchten, die Kinder nicht vor Gewalt geschützt zu haben und dass sie deshalb dafür belangt oder dass gar die Kinder fremdplatziert würden, da sie häuslicher Gewalt ausgesetzt sind (Kt. BS 2017: 27). Beispielsweise in Basel-Stadt werden gute Erfahrungen damit gemacht, dass diese Daten nach Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt



(mit anwesenden Kindern) in jedem Fall weitergeleitet werden und immer eine Beratung der Kinder stattfindet (Fischer et al. ZKE 02/2021).

Der Datenaustausch bei der Polizei muss national vereinfacht werden. Gewalt an Kindern kennt keine kantonalen Grenzen: Die polizeiliche Arbeit zum Schutz der Kinder darf nicht von Kantonsgrenzen verzögert oder gar verhindert werden. Ein verbesserter nationaler Austausch von Information zwischen den kantonalen Polizeibehörden erlaubt es, die Effizienz der polizeilichen Arbeit weiter zu steigern und Kinder besser vor Gewalt zu schützen.

Es gibt Eltern, die nach einem Vorfall oder einer Ansprache durch Fachpersonen den Wohnort, die Praxis oder die Institution wechseln. Sie versuchen, sich dadurch dem Kinderschutzsystem zu entziehen. Damit dieser Versuch nicht erfolgreich ist, sollten Fachpersonen, die einen Wegzug oder Wechsel nach einer ungeklärten Situation feststellen, eine Meldung an die KESB machen.

Deshalb setzt sich Kinderschutz Schweiz dafür ein, dass

- die rechtlichen Grundlagen erschaffen werden, dass alle Kantone fehlbaren Personen, die im schulischen Umfeld angestellt sind (nebst Pädagogen auch Schulsozialarbeitende, Tageschulpersonal usw.) die Berufsausübungsberechtigung entziehen kann;
- alle Kantone der EDK die nötigen Informationen zukommen lassen bezüglich Personals, dem die Berufsausübungsberechtigung entzogen wurde (schwarze Liste)
- Informationen über polizeilich registrierte Kinder, die von häuslicher Gewalt mitbetroffen sind, in jedem Fall an dafür zuständige Beratungsstellen gelangen;
- eine nationale Polizeidatenbank geschaffen oder die kantonalen Polizeidatenbanken vernetzt werden (Umsetzung der Motion Eichenberger-Walther 18.3592);
- Fachpersonen eine Meldung an die KESB machen, wenn sich die Eltern durch Wegzug oder Wechsel von Praxis, Betreuungseinrichtung und Ähnlichem mutmasslich dem Blick von Fachpersonen entziehen wollen.

4 Qualität in den strukturellen Grundlagen

Kinderschutz ist eine Querschnittsaufgabe, die von zahlreichen Akteuren auf verschiedenen Ebenen wahrgenommen wird. Nachfolgend wird auf einzelne, sich stark in Bewegung befindende Strukturen und Prozesse fokussiert.



4.1 Ombudsstelle für Kinderrechte

Gemäss Art. 12 KRK sollen Kinder und Jugendliche in Verfahren, von denen sie betroffen sind, angehört werden. Das Recht auf Anhörung wird jedoch nicht in allen Verfahren und in allen Kantonen gleichermaßen gewährleistet. Der UN-Kinderrechtsausschuss hat im General Comment Nr. 2 von 2002 die Notwendigkeit von unabhängigen Ombudsstellen zur Gewährleistung der Kinderrechte beschrieben und seither der Schweiz mehrfach empfohlen, eine unabhängige Stelle zu schaffen. Mit der Annahme der Motion Noser 19.3633 im Herbst 2020 hat das Parlament den Bundesrat beauftragt, die Rechtsgrundlagen für eine unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte zu schaffen. Diese müsse insbesondere die Kompetenzen für den Informationsaustausch mit Behörden und Gerichten mit einem Auskunftsrecht schaffen und die Finanzierung sicherstellen. Die Ombudsstelle soll allen Kindern in der Schweiz niederschwellig zugänglich sein und ihren Zugang zur Justiz sicherstellen. Damit trägt die Ombudsstelle auch dazu bei, ein wichtiges Element des Rechts auf Partizipation umzusetzen. Während die Motion Noser in den nächsten Jahren erst umgesetzt wird, gibt es bereits Angebote: Im Herbst 2020 nahm die Ombudsstelle Kinderrechte Ostschweiz (omki.ch) den Betrieb auf, 2021 folgte die Ombudsstelle Kinderrechte (kinderombudsstelle.ch), die aus der Kinderanwaltschaft hervorgegangen ist und sich als interimistische Lösung bis zur Umsetzung der Motion Noser versteht. Die OSKR-Allianz, die sich für die Motion Noser stark gemacht hatte, wurde im Sommer 2021 sistiert, da inhaltliche Differenzen über die Kompetenzen der zu schaffenden Ombudsstelle bestanden. Die Allianz kann zu einem späteren Zeitpunkt (beispielsweise sobald die Botschaft des Bundesrates vorliegt) reaktiviert werden. Kinderschutz Schweiz ist Mitglied der Allianz und wird den politischen Prozess der Motion Noser auch weiterhin begleiten.

Kinderschutz Schweiz setzt sich dafür ein, dass

- die zu schaffende Ombudsstelle für Kinderrechte möglichst umfassend den Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses entspricht, und begleitet deshalb den politischen Prozess zur Umsetzung der Motion Noser 19.3633;
- regionale Ombudsstellen geschaffen werden, da diese durch die regionale Verankerung niederschwellig zugänglich sein können und mit den kantonalen Gegebenheiten vertraut sind;
- die nationale Ombudsstelle und die regionalen Stellen bestens vernetzt sind und die nationale Stelle möglichst jene Differenzen auffängt, die durch verschiedenartig aufgestellte regionale Stellen im Rechtszugang der Kinder auftreten können.



4.2 Obligatorische oder angeordnete Mediation und Beratung

In der Schweiz sind von den jährlich mehr als 16 000 ausgesprochenen Scheidungen über 12 000 minderjährige Kinder betroffen. Zu diesen Kindern kommen all jene hinzu, die von der Trennung ihrer unverheirateten Eltern betroffen sind. Art. 296 Abs. 1 ZGB sieht ausdrücklich vor, dass die elterliche Sorge dem Wohl des Kindes dient. Elterlicher Streit um Kinderbelange bei Trennung oder Scheidung hat aber negative Auswirkungen auf die Kinder.

Einige Länder haben Modelle oder Systeme entwickelt, die das Kind in den Mittelpunkt stellen und die gemeinsame Verantwortung der Eltern betonen, Lösungen für die Kinder im Falle einer Trennung zu finden. Das australische Recht sieht als Voraussetzung für ein gerichtliches Eingreifen in Fällen, in denen Kinder betroffen sind, die Verpflichtung vor, familiäre Streitigkeiten mit Mediation an spezialisierten Familienberatungsstellen zu lösen. Ausnahmen von dieser obligatorischen vorgerichtlichen Mediation sind in Fällen von Kindesmissbrauch durch eine der Verfahrensparteien, häuslicher Gewalt durch eine der Parteien oder bei Gefahr von Kindesmissbrauch oder häuslicher Gewalt im Falle einer Vertagung des Gerichtsverfahrens vorgesehen.

Aus Deutschland stammt das Cochemer Modell, das ein schnelles Eingreifen aller beteiligten Akteure (Gericht, staatliche Kinder- und Jugendhilfe usw.) vorsieht sowie die Verpflichtung der Eltern, die vor dem Gericht keine einvernehmliche Lösung finden können, ein spezialisiertes Zentrum zu konsultieren (vgl. Motz 2007).

Das Cochemer Modell könnte auch in der Schweiz Anwendung finden. Der Kanton Wallis führt seit Anfang 2020 ein Pilotprojekt durch, und der Kanton Waadt erwägt die Umsetzung eines ähnlichen Projekts. Der Kanton Basel-Stadt wendet in geeigneten Fällen eine angeordnete Beratung an, die dem Cochemer Modell ähnlich ist (vgl. Banholzer et al.: 111 ff.). Fachleute, die sich mit den Folgen einer Trennung oder Scheidung für Kinder befassen, bilden ebenfalls ein Netzwerk, zum Beispiel das Réseau Enfants Genève. Der Bundesrat hielt im Bericht zur alternierenden Obhut fest, dass Projekte für eine interdisziplinäre Begleitung von Familien in Scheidung oder Trennung gute Ergebnisse hervorbrächten und «aufmerksam beobachtet» werden sollten (Bundesrat 2017: 19). Das Potenzial von alternativen Modellen zur Konfliktlösung und zur Förderung des Elternkonsenses ist laut Experten in der Schweiz noch nicht ausgeschöpft (Bundesrat 2017: 12).

Studien zeigen, dass Mediation und Beratung wirksam sind und insbesondere in konfliktreichen Situationen zu neuen Handlungs- und Entlastungsmöglichkeiten führen können (Wider/Pfister-Wiederkehr 2018: 369). Auch wenn die Mediation nicht immer mit einer Vereinbarung oder Teilverein-



barung endet, kann sie bereits ein Erfolg sein, wenn sich die Eltern der negativen Folgen des elterlichen Konflikts für das Kind bewusst geworden sind und eine minimale Kommunikationsbasis (wieder)hergestellt wurde. Das Kind sollte die Möglichkeit haben, während des Verfahrens seine Meinung zu äussern, und zwar in einer altersgerechten Weise und mit Personen, die für solche Gespräche angemessen ausgebildet sind. Dies kann zum Beispiel durch eine Anhörung durch den Richter vor dem geplanten Treffen mit den Eltern geschehen, wie im Cochemer Modell, oder durch die Einbeziehung des Kindes zu einem bestimmten Zeitpunkt während der Beratung oder möglicherweise der Mediation. In jedem Fall sollte darauf geachtet werden, dass das Kind nicht die Last der Lösung bzw. des Entscheids trägt und dass damit zusätzliche Loyalitätskonflikte weitestgehend verhindert werden können.

Es können jedoch Ausnahmen gemacht werden, insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt. Dies liegt daran, dass die Konstellation der häuslichen Gewalt zu einem Machtgefälle in der elterlichen Beziehung führt und es für die gewaltbetroffene Person schwierig sein kann, in die Gegenwart der gewaltausübenden Person gebracht zu werden. Dies würde einen reibungslosen Ablauf des Mediationsverfahrens verhindern. Es sei darauf hingewiesen, dass in Fällen, in denen das Wohl des Kindes gefährdet ist, eine Mediation nicht ausreicht und die zuständige Behörde alle anderen erforderlichen Massnahmen ergreifen muss.

Aus diesen Gründen setzt sich Kinderschutz Schweiz dafür ein, dass

- die aussergerichtliche Lösungssuche (insbesondere kinderorientierte Mediationen und Beratungen) gestärkt und institutionalisiert wird, erforderlichenfalls auf obligatorischer Basis;
- Mediations- und Beratungsdienste, die Eltern und Familien in Trennungssituationen beraten, niederschwellig und kostenlos (bzw. mit einkommensabhängigem Beitrag) zur Verfügung stehen.

4.3 Austausch und Vernetzung der Kinderschutzorganisationen

Die fallunabhängige Vernetzung von im Kinderschutz tätigen Behörden, Ämtern, Institutionen und Organisationen ist für die Qualität der Arbeit sehr wichtig: Im Austausch werden Entwicklungen, Tendenzen und Lücken festgestellt sowie Abläufe verbessert. Der Kontakt zwischen den verschiedenen Stellen verbessert den Informationsaustausch, was wiederum die Qualität der Arbeit erhöht. Beispielhaft ist die Kinderschutzkonferenz des Kantons St. Gallen: Da treffen sich Delegierte aus allen im Kinderschutz tätigen Stellen und Organisationen dreimal jährlich zu einer Konferenz, wobei neben

dem inhaltlichen Austausch und der Vernetzung auch die Weiterentwicklung bzw. Steuerung der kantonalen Kinderschutzstrategie vorgesehen ist. Ein solches Austauschgefäss ist ausgesprochen vorteilhaft für die Qualität des Kinderschutzes.

Mit dem Interkantonalen Austausch Kinderschutz (IAK), den Kinderschutz Schweiz seit Jahren in der Deutschschweiz durchführt, bietet Kinderschutz Schweiz ein sprachregionales Vernetzungs- und Austauschangebot an. Dieses wird von den Teilnehmenden geschätzt und soll weitergeführt werden. Kinderschutz Schweiz bemüht sich um den Aufbau eines entsprechenden Austauschgefässes in der lateinischen Schweiz.

Kinderschutz Schweiz setzt sich dafür ein, dass

- Kinderschutzkonferenzen in jenen Kantonen geschaffen werden, die ein solches Gefäss noch nicht haben;
- der interkantonale Austausch in der Deutschschweiz gepflegt und ausgebaut wird;
- ein sprachregionales Austauschgefäss in der lateinischen Schweiz existiert und genutzt wird.

5 Qualität in der Arbeit von Fachpersonen

Im Folgenden werden Punkte beleuchtet, welche die Qualität im Kinderschutz innerhalb von Organisationen und Behörden erhöhen können.

5.1 Sensibilisierung von Fachpersonen für Kinderrechte und Kinderschutz

Die Achtung der Kinderrechte gehört zur Qualität der Arbeit von Fachpersonen. Je bekannter die Kinderrechte sind, desto besser werden sie auch beachtet – eine Sensibilisierung für Kinderrechte erhöht deshalb die Qualität der Arbeit. Hervorzuheben ist dabei das Recht auf Anhörung und Partizipation (vgl. Kap. 2.2), das auch eines der vier Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention ist (Art. 12). Die Sensibilisierung sollte dabei lediglich der Startpunkt einer konkreten Verankerung in Arbeitsprozessen und einer stetigen Selbstreflexion des eigenen Handelns entlang der Kinderrechte sein (vgl. Kt. SG 2021: 40). Zwar engagiert sich der Bund im Bereich Kinderrechte und unterstützt von 2022 bis 2026 Organisationen, welche die Akteure der beruflichen Aus- und Weiterbildung für die Kinderrechte sensibilisieren. Jedoch sind jährlich lediglich 200 000 Franken vorgesehen, mit de-



nen drei Organisationen unterstützt werden.⁸ Wichtig wäre ein Engagement des Bundes, die Kinderrechte thematisch in den jeweiligen Grundausbildungen von Personen, die mit und für Kinder arbeiten, zu etablieren – insbesondere im pädagogischen Bereich (Jerome et al. 2015: 41).

Auch die Kantone wären in der Pflicht, ihr Engagement im Bereich Kinderrechte zu verstärken und zu verstetigen. Im Jahr 2017 hatte zum Beispiel noch kein einziger Kanton eine offizielle Stelle im Bereich Kinderrechte (Beeler 2017: 69). Gerade in Institutionen, deren erste Aufgabe nicht der Kinderschutz ist, also beispielsweise Spitäler, Kindertagesstätten, Schulen oder auch Freizeitorganisationen, gilt es für das Thema Kinderschutz zu sensibilisieren. Hier wären insbesondere intermediäre Institutionen wie Berufs- und Dachverbände, Konferenzen usw. gefragt, sich dieses Themas immer wieder anzunehmen und es unter den Mitgliedern wachzuhalten. Im Bereich der Schule könnte diese Rolle auch – falls vorhanden – von der Schulsozialarbeit übernommen werden.

Deshalb setzt sich Kinderschutz Schweiz dafür ein, dass

- sowohl die Kinderrechte wie auch der Kinderschutz bei Organisationen und Fachpersonen, die mit oder für Kinder arbeiten, thematisch präsent sind.

5.2 Früherkennung und Frühintervention durch Fachpersonen

Damit Fachpersonen, die in verschiedenen institutionellen Settings mit oder für Kinder arbeiten, Kindeswohlgefährdungen früh erkennen und in der Folge professionell handeln, brauchen sie entsprechendes Fachwissen. Dazu zählen grundlegende Kenntnisse über die Früherkennung und den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen, Kenntnisse des Kinderschutzesystems und seiner verschiedenen Akteure, Gesprächsführung mit Kindern, Gewährleistung der Sicherheit mutmasslicher Opfer und Dokumentation der Befunde sowie Grundkenntnisse der Kinderrechte (vgl. Bundesrat 2018a: 25, 29). Dieses Wissen muss in so unterschiedlichen Bereichen wie der Pädiatrie, Kinderbetreuung, Polizei, Schule, Geburtshilfe, Sozialarbeit und weiteren zuverlässig vorhanden sein. Da Kinderschutz eine Verbundaufgabe ist, würde eine gemeinsam geteilte Wissensbasis und würden insbesondere die Kenntnisse über die Rollen und Aufgaben der verschiedenen Institutionen auch zu einer besseren Zusammenarbeit der verschiedenen Akteurinnen und Akteure beitragen.⁹

⁸ https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/finanzhilfen/kinderschutz_kinderrechte.html.

⁹ Eine Erfolg versprechende Initiative für eine bessere Zusammenarbeit ist das Handbuch «Kinder inmitten von Partnerschaftsgewalt» des Kantons St. Gallen: Es ist ein umfassendes Nachschlagewerk für all jene Behörden, Institutionen und Fachstellen, die mit betroffenen Familien in Kontakt sind. https://www.sg.ch/sicherheit/haeusliche-gewalt/_jcr_content/Par/sgch_downloadlist/DownloadListPar/sgch_download.ocFile/Handbuch%20KINDER%20INMITTEN%20VON%20PARTNERSCHAFTSGEWALT.pdf.

Im Kinderschutz stellt die Gefährdungsmeldung (von hier an «Meldung») an eine KESB einen entscheidenden Schritt dar, da sie dazu dient, bei vermuteter oder erwiesener Gefährdung des Kindeswohls die zuständige Behörde einzuschalten. Die Konsequenzen einer unterlassenen oder verzögerten Meldung können gravierend sein. Kinderschuttfälle zeigen sich in unterschiedlichen Dynamiken und Konstellationen, weshalb immer der jeweilige Einzelfall gesondert zu beurteilen ist. Generell gilt, je früher eine ungünstige Situation erkannt wird, desto einfacher und nachhaltiger kann eine Familie mit niederschweligen Hilfsangeboten unterstützt und somit dem gefährdeten Kind geholfen werden.

Medizinischer Bereich

Vor allem für das frühe Wahrnehmen/Erkennen von Kindeswohlgefährdungen spielen Fachpersonen aus dem Gesundheitsbereich eine wichtige Rolle, besonders bei Kleinkindern. Wenn diese nicht in einem institutionellen Setting fremdbetreut werden und somit kaum Kontakt zu anderen aussenstehenden Fachpersonen haben, sind die Fachpersonen aus dem Gesundheitsbereich eine wichtige Stütze bei der Früherkennung von Kindeswohlgefährdungen (Bundesrat 2018a: 10).

Themen des Kinderschutzes werden in allen Aus- und Weiterbildungen von Gesundheitsfachpersonen kaum oder in sehr geringem Umfang behandelt (Krüger et al. 2018; für den Bereich häusliche Gewalt Bundesrat 2020a: 22). Dadurch entstehen Unsicherheiten im Umgang mit Verdachtsfällen, was bis dahin führen kann, dass diese gar nicht gemeldet und weiterbearbeitet werden (Krüger et al. 2018: 85). Hingewiesen sei speziell auf medizinisches Personal, das in Notfallzentren/Notaufnahmen arbeitet: Dieses kann ebenfalls eine wichtige Rolle beim Erkennen von Kindeswohlgefährdungen spielen und sollte deshalb mit Weiterbildungen dazu befähigt werden (vgl. Knüsel et al. 2018: 65).

In Basel-Stadt stammt weniger als 1% der jährlich rund 1000 bei der KESB eingehenden Gefährdungsmeldungen von Pädiater:innen (Fassbind 2020: 4). Dieser Anteil hat sich vorerst auch mit der seit 2019 geltenden Meldepflicht und der damit einhergehenden vollständigen Beseitigung der Berufsgeheimnisentbindungspflicht von Pädiatern nicht geändert. Möglicherweise ist die Zahl der Meldungen durch Pädiater:innen tief, weil sie Verdachtsfälle an die Kinderschutzgruppen in Spitälern zur näheren Abklärung überweisen und die Meldungen dann von den Kinderschutzgruppen eingehen. Generell kann in Spitälern der Entscheid über eine Meldung im interdisziplinären Team gefällt werden, was Beteiligte als sehr hilfreich einschätzen (Knüsel et al.: 50) und auch generell für den Umgang mit (vermuteten) Kindeswohlgefährdungen gilt (ebd.: 39). Die interdisziplinären Kinderschutzgruppen in den Spitälern könnten Vorbild für lokale/regionale Gruppen sein, die zum Beispiel ein Sekretariat führen und beim Aufbau von Netzwerken vorangehen könnten (vgl. Roulet Schwab et al. 2012). Im Kanton Wallis sind solche Gruppen (in dem Fall gegen häusliche Gewalt) gesetzlich vorgeschrieben (Art. 6 und 7 GhG-VS)¹⁰. In diesen interdisziplinär zusammengesetzten Gruppen werden zum Teil auch anonyme Fallbesprechungen durchgeführt (Krüger et al. 2019: 47). Der Kanton Bern

¹⁰ https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/550.6.



organisiert im Rahmen des Angebotes «Fil rouge» ebenfalls vier solcher regionalen Gruppen für Fachpersonen, die Unterstützung geben können betreffend Frühinterventionen bei Kindeswohlgefährdungen oder zur Fallführung im freiwilligen oder behördlichen Kinderschutz.¹¹ Es gibt also durchaus Vorbilder für solche interdisziplinären Gefässe. Wichtig wäre, dass diese auch Gynäkologinnen und Hebammen miteinbeziehen, da diese unter Umständen schon vor der Geburt Hinweise auf häusliche Gewalt und psychosoziale Problemlagen erkennen (Hafen, Meier-Magistretti 2021: 78)

Ausserfamiliäre Kinderbetreuung und schulergänzende Tagesstrukturen

Ein Drittel der Kinder von null bis acht Jahren besucht eine Kindertagesstätte und/oder eine schulergänzende Kinderbetreuung (BFS 2020: 3). Betreffend die Früherkennung von Kindeswohlgefährdungen fehlt es den Fachpersonen im Bereich der Betreuung meist noch an der entsprechenden Ausbildung, die ihnen Wissen und Sicherheit geben würde (Bildungsplan FaBe 2005: 45–56; Bundesrat 2018a: 28).¹² Erschwerend kommt hinzu, dass in den meisten Kantonen in Kindertagesstätten neben jeder ausgebildeten Person eine nicht (oder noch nicht fertig) ausgebildete Person eingesetzt werden darf und wird (ECOPLAN 2020: 31). Von jugendlichen Praktikanten und sich in der Ausbildung befindenden Fachpersonen Betreuung kann nicht erwartet werden, dass sie Kindeswohlgefährdungen zuverlässig erkennen können. Im Falle der schulergänzenden Tagesstrukturen besteht das Problem der Mitarbeitenden ohne entsprechende Ausbildung ebenfalls: so müssen, je nach Kanton, nur 50% oder gar nur 33% der Betreuenden überhaupt eine pädagogische Ausbildung vorweisen, obwohl bereits Kinder ab vier Jahren betreut werden (Tagesschulverordnung Art. 4; AKJB 2017: 7).

Kindergarten und Schule

In den pädagogischen Ausbildungen scheint das Erkennen von und der Umgang mit Kindeswohlgefährdungen bisher zu wenig Platz zu haben. In einer Studie für den Kanton Bern wünschten sich 93% (!) der befragten Lehrkräfte, dass sie zu diesen Themen in der Ausbildung mehr erfahren hätten (Jud, Stauffer, Lätsch 2018: 64). Dies ist insofern problematisch, als dass Unsicherheit im Umgang mit vermuteten Kindeswohlgefährdungen der wichtigste Grund dafür ist, dass eine Gefährdungsmeldung seitens der Lehrkraft unterlassen bleibt (ebd.: 64). Weiter dürfte die Hemmschwelle für eine Gefährdungsmeldung nach wie vor sehr hoch sein: Eine Meldung kann als Ultima Ratio erlebt werden, die man möglichst lange zu verhindern sucht. Lehrpersonen und besonders auch Schulsozialarbeitende

¹¹ <https://www.kja.dij.be.ch/de/start/umfassender-kinderschutz/fil-rouge.html>.

¹² Der neue Bildungsplan Fachfrau Betreuung / Fachmann Betreuung, der ab 2021 gilt, nimmt erstmals die Lernziele «beschreibt die Grundlagen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts» (a.1.5.1) und «beschreibt das Vorgehen bei einem meldepflichtigen Vorfall» (a1.5.2) auf. Die Früherkennung von Kindeswohlgefährdungen wird aber immer noch nicht erwähnt (Bildungsplan FaBe 2020; 11/12).



würden die Meldung teilweise als ein Scheitern in vorangegangenen, niederschweligen und einvernehmlichen Bemühungen werten (ebd.: 66).¹³ Dazu scheinen für die Schulen die unterschiedlichen Strukturen der KESB eine Standardisierung der Zusammenarbeit zu erschweren (Kt. ZH 2020: 63/64; Schwenkel et al. 2016: 33). Trotz all dem scheint das Thema Kinderschutz auch heute an den pädagogischen Hochschulen insgesamt kaum präsent zu sein.

Zwischen den medizinischen Kontrollen der ersten Lebenszeit und der Einschulung können mehrere Jahre vergehen, ohne dass das Kind in Kontakt mit Fachpersonen kommt, die eine Kindeswohlgefährdung bemerken könnten. Um diese Lücke zu schliessen, fordert Kinderschutz Schweiz im Positionspapier «Schutz in der frühen Kindheit» systematische Screenings.

Deshalb setzt sich Kinderschutz Schweiz dafür ein, dass

- das Personal in allen Bereichen, in denen mit und für Kinder gearbeitet wird, für Kindeschutzanliegen sensibilisiert und entsprechend geschult ist;
- die Kinderschutzthematik in Studienpläne und Ausbildungscurricula aufgenommen wird und für bereits ausgebildete Fachpersonen entsprechende Weiterbildungsangebote geschaffen werden;
- alle Fachpersonen, die beruflich regelmässig mit Kindern zu tun haben und der bundesrechtlichen Meldepflicht unterstehen, über die rechtlichen Grundlagen informiert sind, das geeignete Vorgehen kennen, Gefährdungssituationen richtig einschätzen können und sich bei Unklarheiten an interdisziplinäre Gremien wenden können, die ihnen Handlungsoptionen aufzeigen (Beispiel «Fil rouge» Kt. BE);
- Fachpersonen sich in institutionalisierten interdisziplinären Gruppen vernetzen können und dabei gegenseitige Unterstützung bei der Meldung von Verdachtsfällen erfahren und schwierige Fälle anonymisiert besprochen werden können;
- Fachpersonen die entsprechenden Meldestellen und deren Auftrag kennen.

5.3 Einvernahme von Kindern in strafrechtlichen Verfahren durch Fachpersonen

Kinder werden in strafrechtlichen Verfahren vor allem als Opfer von sexualisierter, körperlicher und psychischer Gewalt oder zu Beobachtungen zu Straftaten befragt. Allein in Zürich sind dies 250 Befragungen pro Jahr (Niehaus, Volbert, Fegert 2017: 2). Dies geschieht vor allem durch Mitarbeitende

¹³ Dennoch ist die Schulsozialarbeit für Kindergarten und Schule insgesamt eine wichtige Stütze im Umgang mit (vermuteten) Kindeswohlgefährdungen, doch ist sie noch längst nicht in allen Gemeinden vorhanden oder nur mit kleinen Pensen dotiert.



von kantonalen Polizeikörpers, Jugend- und Staatsanwaltschaften, Strafgerichten. Eine Erhebung von 2015 ergab, dass viele Institutionen keine speziell für Kindesbefragungen ausgebildeten Personen angestellt hatten, mit Ausnahme aller Polizeikörpers (Weber et al. 2015: 33). In den Polizeikörpers kann sogar teilweise das konträre Problem bestehen: Wenn zu viele Personen die Weiterbildung zur Befragung von kindlichen Opferzeugen machen, verringert sich für alle die Chance, dieses erworbene Wissen in der Praxis anzuwenden und Expertise zu gewinnen. Dies bedeutet, dass Kinder (insbesondere in der Deutschschweiz) oftmals von Personen befragt werden, die darin sehr unerfahren sind (Niehaus, Volbert, Fegert 2017: 83). Dies ist insofern relevant, als in der Schweiz Kinder aufgrund besonderer Schutzrechte in Strafprozessen möglichst nur einmal (maximal zweimal) befragt werden sollen – und deshalb die Erstbefragung eine sehr grosse Bedeutung hat. Dies gilt insbesondere für den Bereich der sexuellen Gewalt: Bei diesen Fällen gibt es meist keine inkrementierenden Beweismittel, womit Aussage gegen Aussage steht. Die Qualität der meist audiovisuell aufgezeichneten Erstaussage ist dann von grösster Wichtigkeit für den Ausgang des Strafverfahrens (ebd.: 2–5). Eine Lösung könnte in der Schaffung einiger spezialisierter Zentren bestehen, in denen gut ausgebildete Personen die Befragungen vornehmen würden, dadurch viel Praxiserfahrung hätten und von regelmässigen Weiterbildungen und Supervisionen profitieren könnten. Einfacher umzusetzen wären die Entwicklung und der verstärkte Einsatz eines standardisierten, kleinschrittigen Befragungsinstrumentes (das insbesondere weniger erfahrene Befragende entlasten sollte), zum Beispiel in Anlehnung an das NICHD-Protokoll. Regelmässige Auffrischkurse sowie persönliche Rückmeldungen an die befragenden Personen im Rahmen einer Supervision sind weitere, unerlässliche Elemente, wenn durchgängig hochqualitative Befragungen angestrebt werden (ebd.: 83 ff.).

Deshalb setzt sich Kinderschutz Schweiz dafür ein, dass

- Befragende im strafrechtlichen Kontext eine gute Ausbildung erhalten, sich weiterbilden müssen und regelmässige Supervision erhalten;
- durch strukturelle Massnahmen sichergestellt wird, dass erfahrene Personen Kinder befragen.

5.4 Kinderschutz-Policies als betrieblicher Orientierungsrahmen für Fachpersonen

Die Erarbeitung einer Kinderschutz-Policy dient einer Organisation dazu, die eigenen Gefährdungsrisiken zu ergründen sowie Leitsätze und Massnahmen zu ergreifen, um diese Gefährdungsrisiken zu minimieren. Eine Kinderschutz-Policy ist gerade für im Kinderschutz tätige Organisationen unverzichtbar für die Qualität der Arbeit: Wer seine eigenen Gefährdungsrisiken nicht prüft und minimiert, läuft Gefahr, in seiner Arbeit Kindeswohlgefährdungen zu begehen. Eine Kinderschutz-Policy soll in



Organisationen zu einer Kultur der Achtsamkeit und des genauen Hinschauens beitragen, sowohl intern als auch bei Dritten, die sich für eine Zusammenarbeit auf gewisse Punkte verpflichten müssen. Möglichst breit implementierte Partizipationsmöglichkeiten der Kinder sind ein wichtiger Bestandteil von Kinderschutz-Policies von Einrichtungen und Organisationen, die direkt mit Kindern arbeiten. Werden Kinder und Jugendliche an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt, wird dabei deren Position gestärkt und das Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern verringert (Kappler et al. 2019: 21), was massgeblich zum Schutz der Kinder beiträgt.

Für Organisationen, die mit und für Kinder oder mit Eltern und Familien arbeiten,¹⁴ ist die Auseinandersetzung mit den konkreten Kontaktsituationen und den korrekten Handlungsmöglichkeiten der Mitarbeitenden unverzichtbar, ebenfalls das Festlegen von internen Zuständigkeiten und Prozessen für den Fall, dass eine Unregelmässigkeit im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen gemeldet oder festgestellt wird. Sehr relevant sind auch Vorgaben für den Anstellungsprozess. Mit dem Sonderprivatauszug, dem Einholen von Referenzen (die zum Beispiel auch zum Umgang mit Nähe und Distanz Auskunft geben) und angepassten Verpflichtungserklärungen können Mitarbeitende geprüft, sensibilisiert und verpflichtet werden. Für Organisationen, die nicht mit und für Kinder arbeiten, stehen bei Kinderschutz-Policies Fragen des Persönlichkeits- und Datenschutzes im Vordergrund (beispielsweise Bildrechte).

Es zeigt sich, dass auch zahlreiche Akteure im Kinderschutzsystem noch nicht über eine Kinderschutz-Policy verfügen.

Deshalb setzt sich Kinderschutz Schweiz dafür ein, dass

- Kinderschutz-Policies als unverzichtbarer Teil der Qualitätsbemühungen wahrgenommen werden und breite Anwendung finden;
- die Vergabe öffentlicher und privater Fördergelder an Organisationen mit Angeboten im Freizeitbereich vermehrt an das Vorhandensein von Schutzkonzepten und Kinderschutz-Policies gebunden wird.

5.5 Transdisziplinäre Qualitätsstandards als fachlicher Orientierungsrahmen für Fachpersonen

Es soll in diesem Abschnitt nicht auf einzelne Standards eingegangen werden, vielmehr soll der Bedarf an und sollen die Bemühungen um transdisziplinäre Qualitätsstandards dargestellt werden.

¹⁴ Zum Beispiel Frauenhäuser, der Straf- und Massnahmenvollzug oder die Bewährungshilfe.



Das schweizerische Kinderschutzsystem ist aufgrund der föderalen Organisation sehr heterogen und bietet nicht überall die gleichen Leistungen. Es kommt hinzu, dass überall sehr viele verschiedene Akteure involviert sind. Standards – solche der Qualität wie solche über Prozesse – die sowohl über verschiedene Professionen und Organisationen wie über geografische (kantonale) Grenzen hinweg geteilt werden, könnten deshalb helfen, bestehende Ungleichheiten zu beheben. Als Standards werden Orientierung bietende und zugleich mit einem gewissen Mass an Verbindlichkeit versehene Vorstellungen davon bezeichnet, wie Prozesse organisiert oder Prozessergebnisse bzw. Produkte gestaltet sein sollen (Kindler 2013: 11). Qualitätsstandards im Kinderschutz können aufgrund der notwendigen Anpassung an den jeweiligen Einzelfall nicht als starre Standardisierung bestimmter Vorgehensweisen verstanden werden und sind eher als Orientierungshilfen bzw. Leitlinien zu betrachten (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018: 329).

Transdisziplinarität ist von wesentlicher Bedeutung, da sie es ermöglicht, die beruflichen Grenzen der einzelnen Akteure im Kinderschutz zu überwinden, das gegenseitige Verständnis zu stärken und einen neuen Rahmen für die Zusammenarbeit zu entwickeln.

Es gibt bereits eine Reihe von Qualitätsstandards, die für bestimmte Bereiche des Kinderschutzes entwickelt wurden. Auf interkantonaler Ebene zielen zum Beispiel die gemeinsamen Empfehlungen von SODK und KOKES zur ausserfamiliären Unterbringung speziell auf die Festlegung von Qualitätsstandards und die Unterstützung der beteiligten Akteure bei ihren Überlegungen ab (SODK/KOKES 2020: 6).

Darüber hinaus wurde im Anschluss an den ersten Nationalen Qualitätsdialog zum Kinderschutz im November 2018 eine Qualitätsgruppe «Good Practice und Qualitätsstandards im Kinderschutz» unter dem Dach der Interessengemeinschaft Qualität im Kinderschutz (IGQK) gegründet, die den Anstoss dazu gegeben hat. Ihr Ziel war es, Qualitätsstandards für die Kinderschutzarbeit in all ihren Dimensionen (einschliesslich freiwilliger, zivil- und strafrechtlicher Massnahmen) zu entwickeln und einen Rahmen für den Austausch mit anderen Akteuren im Bereich des Kinderschutzes zu schaffen. Die Gruppe setzte sich aus Fachleuten und weiteren mit dem Kinderschutz befassten Personen zusammen, leistete vorbereitende Arbeit und führte wichtige inhaltliche Diskussionen. Als nächster Schritt wurde eine Ausschreibung für ein Projekt zur Entwicklung konkreter transdisziplinärer Qualitätsstandards für den Kinderschutz gestartet.¹⁵

Deshalb setzt sich Kinderschutz Schweiz dafür ein, dass

¹⁵ https://qualitaet-kinderschutz.ch/app/uploads/2021/06/Ausschreibung_Projekt_Qualitätsstandards_Kinderschutz_final_deutschsprachige-Fassung.pdf.

- transdisziplinäre Qualitätsstandards erarbeitet und diese in der Fachöffentlichkeit und in der Politik verbreitet und wahrgenommen werden;
- bestehende Strukturen und Praktiken im Kinderschutz aufgrund dieser Standards überprüft werden;
- mittels dieser Standards die Kinderschutzarbeit verbessert wird;
- die Wichtigkeit der Qualität im Kinderschutz nationale Beachtung findet.

6 Quellenverzeichnis

Abraham et al. 2020 | Abraham, Andrea; Steiner, Cynthia; Stalder, Joel; Junker, Kathrin: Forschungs- und Quellenstand zu Fürsorge und Zwang im Adoptions- und Pflegekinderwesen. Wissenschaftlicher Bericht im Rahmen des NFP 76, 2020

AKJB 2017 | Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote AKJB Kanton Basel-Landschaft, Kinder und Jugendliche schulergänzend betreuen, Voraussetzungen und Empfehlungen für erfolgreiche Angebote, 2017

Banholzer et al. 2012 | Banholzer, Karin; Diehl, Regula; Heierli Andreas; Klein Anne; Schweighauser Jonas: «Angeordnete Beratung» – ein neues Instrument zur Beilegung von strittigen Kinderbelangen vor Gericht, FamPra.ch 1/2012, S. 111–125

Beeler 2017 | Beeler, Martina: Koordination der Umsetzung der UNO-Konvention über die Rechte des Kindes in der Schweiz. Eine Analyse mit entsprechenden Handlungsempfehlungen, 2017

BFS 2020 | Bundesamt für Statistik (BFS): BFS aktuell: Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung im Jahr 2018, Grosseltern, Kindertagesstätten und schulergänzende Einrichtungen leisten den grössten Betreuungsanteil, 2020

Biesel et al. 2019 | Biesel, Kay; Brandhorst, Felix; Rätz, Regina; Krause, Hans-Ulrich: Deutschland schützt seine Kinder! Eine Streitschrift zum Kinderschutz, Bielefeld 2019

Biesel/Urban-Stahl 2018 | Biesel, Kay; Urban-Stahl, Ulrike: Lehrbuch Kinderschutz, 2018

Bildungsplan FaBe 2005 | Savoirsocial: Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung/Fachmann Betreuung vom 16. Juni 2005 Nr. 94303, mit Anpassungen vom 2. Dezember 2010

Bildungsplan FaBe 2020 | Savoirsocial: Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung/Fachmann Betreuung vom 21. August 2020, Berufsnummer 94308

BSV 2014 | Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV): Aktueller Stand der Kinder- und Jugendpolitik in der Schweiz, Bericht des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) zuhanden der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N), 2014

Bundesrat 2008 | Bundesrat: Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik, Bericht des Bundesrats in Erfüllung der Postulate Janiak (00.3469) vom 27. September 2000, Wyss (00.3400) vom 23. Juni 2000 und Wyss (01.3350) vom 21. Juni 2001, 2008

Bundesrat 2017 | Bundesrat: Alternierende Obhut, Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats RK-NR 15.3003 «Alternierende Obhut. Klärung der Rechtsgrundlagen und Lösungsvorschläge» vom 8. Dezember 2017

Bundesrat 2018a | Bundesrat: Früherkennung innerfamiliärer Gewalt bei Kindern durch Gesundheitsfachpersonen, Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 12.3206 Feri Yvonne vom 15. März 2012, 2018

Bundesrat 2018b | Bundesrat: Massnahmen zum Schliessen von Lücken bei der Umsetzung der Kinderrechtskonvention, Bericht des Bundesrates in Folge der Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses an die Schweiz vom 4. Februar 2015, 2018

Bundesrat 2020a | Bundesrat: Medizinische Versorgung bei häuslicher Gewalt. Politische Konzepte und Praktiken der Kantone sowie Prüfung eines ausdrücklichen Auftrages im Opferhilfegesetz, Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 14.4026 der Sozialdemokratischen Fraktion vom 26. November 2014, 2020

Bundesrat 2020b | Bundesrat: Das Recht des Kindes auf Anhörung. Bilanz der Umsetzung von Artikel 12 der Kinderrechtskonvention in der Schweiz, Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 14.3382 WBK-N, 2020

ECOPLAN / HES-SO Valais-Wallis 2018 | Evaluation Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes im Kanton Bern, Schlussevaluation, 2018

ECOPLAN 2020 | Ecoplan, Überblick zur Situation der familienergänzenden Betreuung in den Kantonen. Qualitätsvorgaben, Finanzierungssysteme und Angebotsübersicht. Zuhanden der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), 2020

Europarat 2010 | Ministerkomitee des Europarates: Leitlinien des Ministerkomitees des Europarats für eine kindgerechte Justiz vom 17. November 2010, 2010

Fassbind 2020 | Fassbind, Patrick: Pädiatrie, bitte melden! Zusammenarbeit mit der Kinderschutzbehörde (KSB), in: Pädiatrie 5+6/2020, S. 4–12

Fischer et al.; ZKE 02/2021 | Fischer, Sophia; Jud, Andreas; Portmann, Rahel; Wyss, Mark: Erstintervention nach häuslicher Gewalt. Pilotprojekt zum kindzentrierten Umgang mit polizeilich dokumentierten Gewaltvorfällen im Kinder- und Jugenddienst Basel, in: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz, 2/2021, S. 146–158.

Hafen, Meier-Magistretti 2021 | Hafen, Martin; Meier Magistretti: Familienzentrierte Vernetzung in der Schweiz. Eine Vorstudie vor dem Hintergrund der «Frühe Hilfen»-Strategie in Österreich. Management Summary, 2021

Jerome et al. 2015 | Jerome, Lee; Emerson, Lesley; Lundy, Laura; Orr, Karen: Teaching and learning about child rights: A study of implementation in 26 countries, Queen's University Belfast, UNICEF, 2015

Jud, Stauffer, Lätsch 2018 | Jud, Andreas; Stauffer, Madlaina; Lätsch, David: Fachliches Handeln an der Schnittstelle von Schule und Kinderschutz: Empirische Erkenntnisse zum Einsatz von Gefährdungsmeldungen in der Schweiz, in: Chiapparini, Emanuela, Stohler, Renate, Bussmann, Esther (Hrsg.): Soziale Arbeit im Kontext Schule. Aktuelle Entwicklungen in Praxis und Forschung in der Schweiz, 2018, S. 61–72

Kappler et al. 2019 | Kappler, Selina; Hornfeck, Fabienne; Pooch, Marie-Theres; Kindler, Heinz; Tremel, Inken: Kinder und Jugendliche besser schützen – der Anfang ist gemacht. Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt in den Bereichen: Bildung und Erziehung, Gesundheit, Freizeit. Abschlussbericht des Monitorings zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland (2015–2018), 2019

Kindler 2013 | Kindler, Heinz: Qualitätsindikatoren für den Kinderschutz in Deutschland, Analyse der nationalen und internationalen Diskussion – Vorschläge für Qualitätsindikatoren, in: Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz (6), Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.), 2013

Knüsel et al. 2018 | Knüsel, René; Stauffer, Sarah; Sigg, Camille; Kosirski, Céline; Merminod, Emilie: Prévention et détection de la maltraitance envers les enfants dans des services d'urgences du canton de Vaud, rapport final, 2018

KOKES 2020 | Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES, Statistik – aktuelle Zahlen, <https://www.kokes.ch/de/dokumentation/statistik/aktuellste-zahlen> (aufgerufen am 22.9.2021)

Krüger et al. 2018 | Krüger, Paula; Lätsch, David; Voll, Peter; Völksen, Sophia: Übersicht und evidenzbasierte Erkenntnisse zu Massnahmen der Früherkennung innerfamiliärer Gewalt bzw. Kindeswohlgefährdungen (Beiträge zur sozialen Sicherheit No. 1/18). Bundesamt für Sozialversicherungen, 2018

Krüger et al. 2019 | Krüger, Paula; Lätsch, David; Voll, Peter; Schuwey, Claudia; Bannwart, Cécile; Bloch, Lea; Facre, Elisa; Portmann, Rahel: Umgang mit häuslicher Gewalt bei der medizinischen Versorgung, Schlussbericht, 2019

Kt. BS 2017 | Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Generalsekretariat: Schutzmassnahmen im Bereich der Häuslichen Gewalt. Eine Untersuchung der Basler Praxis unter Vergleich der Instrumente und Daten des Kantons Zürich, 2017

Kt. SG 2021 | Kanton St. Gallen, Departement des Innern: Kinderschutz im Kanton St. Gallen. Auswertung der Strategie «Kinderschutz 2016 bis 2020», 2021

Kt. ZH 2020 | Justizvollzug und Wiedereingliederung Kanton Zürich: Evaluation des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR) im Kanton Zürich, 2020



Motz 2007 | Motz, Barbara: Kindeswohl vor Elternrecht – Das «Cochemer Modell», FamPra.ch 4/2007, S. 850–853.

Niehaus, Volbert, Fegert 2017 | Niehaus, Susanna; Volbert, Renate; Fegert, Jörg M.: Entwicklungsgerechte Befragung von Kindern in Strafverfahren, 2017

NKS 2021 | Netzwerk Kinderrechte Schweiz: Vierter NGO-Bericht an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, 2021

NZZ 2021 | NZZ am Sonntag, Plüss, Mirko: Kampf gegen pädophile Lehrer. Bewerber werden intensiver überprüft, doch noch gibt es Löcher im System., NZZ am Sonntag vom 11. Juli 2021

Roulet Schwab et al. 2012 | Roulet Schwab, Delphine; Brioschi, Natalie; Savioz, Florence; Ghaber, Corinne; Posse, Béatrice: Maltraitance Infantile (MI) et coordination: Regards croisés d'acteurs professionnels et institutionnels confrontés au processus préalable au signalement, 2012

Schmid et al. 2018 | Schmid, Conny; Jud, Andreas; Mitrovic, Tanja; Portmann, Rahel; Knüsel, René; Ben Salah, Hakim; Kosirnik, Céline; Koehler, Jana; Fux, Etienne: Kindeswohlgefährdung in der Schweiz: Formen, Hilfen, fachliche und politische Implikationen. Zürich: UBS Optimus Foundation 2018 (zitiert: Optimus 3)

Schwenkel et al. 2016 | Schwenkel, Christof; Bieri, Oliver; Rieder, Stefan: Evaluation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton St. Gallen, Schlussbericht zuhanden des Amtes für Soziales im Kanton St. Gallen, Interface Politikstudien Forschung Beratung, Luzern, 2016

SKMR 2019 | Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR): Die Umsetzung des Partizipationsrechts des Kindes nach Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz, Studie zu den rechtlichen Grundlagen und zur Praxis in neun Kantonen in den Themenbereichen Familienrecht, Jugendstrafrecht, Kinderschutz, Bildung, Gesundheit und Jugendparlamente, verfasst von Weber Khan, Christina, und Hotz, Sandra, 2019

SODK 2016 | Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK): Empfehlungen der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen, 2016

SODK/KOKES 2020 | Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES): Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) zur ausserfamiliären Unterbringung, 2020

Weber et al. 2015 | Weber, Jonas; Hilf, Marianne Johanna; Hostettler, Ueli; Sager, Fritz: Evaluation des Opferhilfegesetzes, 2015

Wider/Pfister-Wiederkehr 2018 | Wider, Diana; Pfister-Wiederkehr, Daniel: Ausgewählte Aspekte des Kindesrechts, persönlicher Verkehr, in: Rosch/Fountoulakis/Heck (Hrsg.), 2. Aufl., 2018

Wytenbach 2008 | Wytenbach Judith: Rechtliche Rahmenbedingungen und Lücken im Bereich der Schweizer Kinder- und Jugendpolitik, in Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV): Schweizerische Kinder- und Jugendpolitik: Ausgestaltung, Probleme und Lösungsansätze, Expertenberichte in Erfüllung des Postulates Janiak (00.3469) vom 27. September 2000, 2008